



BEZIRKSGERICHT KREUZLINGEN

Einzelrichter

Bezirksrichter Jürg Roth
Gerichtsschreiberin Fabienne Zahnd-Rossi

Entscheid vom 24. April 2019

in Sachen

G.F.
v.d. RA Tobias Regli,

Klägerin

gegen

X. Versicherungen,

v.d. RA Ruedi Garbauer,

Beklagte

betreffend

Forderung

Rechtsbegehren

laut Klagebewilligung des Friedensrichteramtes Bezirk Kreuzlingen vom 13. Juli 2017, welches im Rahmen der Klageschrift vom 29. September 2017 wie folgt modifiziert wurde:

- „1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin Fr. 29'824.00 anzuerkennen und zu bezahlen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.“

Der Einzelrichter hat erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin bezahlt unter Verrechnung der geleisteten Kostenvorschüsse von insgesamt Fr. 4'300.00 eine Verfahrensgebühr von Fr. 3'000.00 sowie die Kosten für das Gutachten von Fr. 1'357.00.

Der von der Beklagten geleistete Kostenvorschuss von Fr. 100.00 wird an diese zurückerstattet.

3. Die Klägerin hat die Beklagte mit Fr. 6'250.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuern) an deren Parteikosten zu entschädigen.
4. Schriftliche Mitteilung des Entscheids an:
 - die Parteien resp. deren Parteivertreter;
 - das Friedensrichteramt Bezirk Kreuzlingen.

Ergebnisse:

1. Am 21. Juli 2011 unterzeichnete die Klägerin als Leasingnehmerin mit der G. als Leasinggeberin einen Leasingvertrag über einen Audi A5 Sportback 2.0 TDi mit einem Kilometer-Stand von 0 km. Es wurde ein monatlicher Leasingzins von Fr. 735.50 (inkl. 8 % Mehrwertsteuer), zahlbar in 48 Monatsraten, eine Höchstfahrleistung von 15'000 km pro Jahr sowie ein Zuschlag für Mehr-Kilometer von 42 Rappen pro km (inkl. 8 % Mehrwertsteuer) vereinbart. Als Vollkasko-Versicherung wurde die Beklagte aufgeführt.¹

Nach Ablauf der vereinbarten Leasingdauer von vier Jahren schlossen die obgenannten Parteien mit Datum vom 5. August 2015 einen Anschluss-Leasingvertrag bezüglich des Audi A5 Sportback 2.0 TDi ab. Im Vertrag wurde ein Kilometerstand von 80'000 km festgehalten. Im Weiteren wurde ein monatlicher Leasingzins von Fr. 589.70 (inkl. 8 % Mehrwertsteuer), zahlbar in 48 Monatsraten, eine Höchstfahrleistung von 15'000 km pro Jahr sowie ein Zuschlag für Mehr-Kilometer von 23 Rappen pro km (inkl. 8 % Mehrwertsteuer) vereinbart. Als Vollkasko-Versicherung wurde erneut die Beklagte aufgeführt.²

Im November 2015 unterzeichneten die Klägerin als Versicherungsnehmerin und die Beklagte als Versicherung den zum Anschluss-Leasingvertrag gehörenden Versicherungsvertrag betreffend das Fahrzeugs Audi A5 Sportback 2.0 TDi, _____ . Mit diesem Vertrag wurde der bis dahin gültige Versicherungsvertrag aus dem Jahr 2011 abgeändert bzw. verlängert. Die Beklagte liess der Klägerin am 10. November 2015 die entsprechende Versicherungspolice zukommen.³

Mit Datum vom 2. Juni 2016 liess die Klägerin der Beklagten eine Schadenmeldung betreffend eines Fahrzeugdiebstahls zukommen. Darin führte sie aus, dass der Audi A5 Sportback 2.0 TDi während ihres Aufenthaltes in der Slowakei in der Nacht vom 3. Mai 2016 auf den 4. Mai 2016 aus der Garage des Ferienhauses

¹ Bekl. act. 2.

² Bekl. act. 1.

³ Kläg. act. 3.

entwendet worden sei. Unter „Kilometerstand unmittelbar vor dem Diebstahl“ wurden „ca. 87'000 bis 90'000 (max.)“ angegeben.⁴

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass der gestohlene Audi A5 am 6. März 2012 nachweislich 23'104 km, am 2. Mai 2012 28'234 km und am 29. Juli 2015 bereits 125'608 km ausgewiesen habe, obwohl gemäss Leasingvertrag eine Höchstfahrleistung von 60'000 km für 48 Monate vereinbart worden sei. Der Zählerstand vom 29. Juli 2015 sei anlässlich einer Schadenexpertise durch einen Fahrzeugexperten der X. Versicherungen festgestellt worden. Derselbe Kilometerstand sei ebenfalls von der Reparaturfirma C. Autospritzwerk, N., festgestellt und auf der Rechnung vom 6. September 2015 aufgeführt worden. Im Anschluss-Leasingvertrag vom 5. August 2015 sei die Laufleistung des betroffenen Audi A5 mit 80'000 km beziffert worden, das seien 45'608 km weniger als der dazumal tatsächlich vorhandene Kilometerstand. Der im Anschlussvertrag angegebene Kilometerstand von 80'000 km entspreche somit nicht der Wahrheit. Im Weiteren sei anzumerken, dass die Klägerin anlässlich der Anzeigeerstattung in der Slowakei am 4. Mai 2016 die erste Angabe des Kilometerstandes von 120'000 km während der Durchsicht des Anzeigeprotokolls auf 90'000 km korrigiert habe. Die Beklagte sei deshalb der Auffassung, dass diese unterschiedlichen Kilometer-Angaben durch die Klägerin absichtlich getätigt worden seien, um zu Unrecht eine höhere Entschädigung seitens der Beklagten zu erlangen. Ein weiteres Motiv dürfte wohl gewesen sein, eine sehr hohe Nachzahlung der nachweislich gefahrenen Mehr-Kilometer an die Leasinggesellschaft zu vermeiden. Der gesamte Sachverhalt erfülle den Tatbestand der betrügerischen Begründung des Versicherungsanspruchs im Sinne von Art. 40 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag. Aufgrund dessen kündige die Beklagte die Police-Nr. T. Dies habe zur Folge, dass für den pendenten Schadenfall keinerlei Leistung zu erbringen sei.⁵

2. In der Klageschrift vom 29. September 2017 machte die Klägerin zusammengefasst geltend was folgt. Es liege ein gültiger Versicherungsvertrag sowie ein Schadenfall gemäss den entsprechenden Bestimmungen vor. Im Weiteren sei die Klägerin ihrer Meldepflicht vollumfänglich nachgekommen. Die Forderung sei ausgewiesen und von der Versicherungsdeckung der Beklagten umfasst. Damit

⁴ Kläg. act. 5.

⁵ Kläg. act. 6.

seien die Voraussetzungen für einen Anspruch seitens der Klägerin erfüllt, was von der Beklagten bis anhin auch nicht bestritten worden sei. Die Beklagte mache jedoch einen Kündigungsgrund geltend, gestützt worauf sie die Auszahlung der Versicherungsdeckung bislang verweigert habe. Die Beklagte stelle sich auf den Standpunkt, dass die Klägerin absichtlich falsche Angaben zum Kilometerstand gemacht habe, weshalb ein Versicherungsbetrug vorliege. Dies treffe definitiv nicht zu. Nach dem Diebstahl habe die Klägerin anlässlich der polizeilichen Befragung - auf zweimaliges Nachfragen hin - erklärt, dass sie den Kilometerstand des Fahrzeuges nicht mehr wisse. Der Polizist habe sie dann gefragt, ob es eher 120'000 km oder 60'000 km gewesen seien, was die Klägerin zunächst nicht habe beantworten können. Sodann habe sich die Klägerin an den im Jahr 2015 unterzeichneten Anschluss-Leasingvertrag erinnert, in welchem ein aktueller Kilometerstand von 80'000 km eingetragen worden sei. Dies habe die Klägerin dem Polizisten mitgeteilt. Die Klägerin habe geschätzt, dass seit Unterzeichnung des Leasingvertrages weitere 10'000 km gefahren worden seien, weshalb sie gegenüber dem Polizisten erklärt habe, der Kilometerstand müsse rund 90'000 km betragen. Der Polizist habe in der Folge jedoch versehentlich 120'000 km ins Protokoll eingetragen. Die Klägerin habe den Kilometerstand bereits bei der Übersetzung des Dokuments moniert, aufgrund des Zeitdrucks des Polizisten habe das bereits ausgefertigte Protokoll jedoch nicht abgeändert werden können. Zuhause in der Schweiz angekommen, habe die Klägerin den Leasingvertrag hervorgehoben und darin die angegebene Kilometerangabe von 80'000 km vorgefunden. Diesen Kilometerstand habe sie dem zuständigen Polizeimajor erneut per Email mitgeteilt und diesen mittels Leasingvertrag belegt und um Korrektur des Protokolls gebeten. In der Folge habe der Polizeimajor das Protokoll korrigiert, nämlich bei einem erneuten Besuch der Klägerin in der Slowakei. Die Klägerin habe das Protokoll und den Autoschlüssel nach ihrer Rückkehr in die Schweiz an die Beklagte weitergeleitet.

Der Kilometerstand im Anschluss-Leasingvertrag basiere auf der persönlichen Auslesung des Kilometerstandes durch die G. Garage G. AG in , namentlich durch G.N., vom Donnerstag, 30. Juli 2015. Die Klägerin habe sich nach Treu und Glauben auf diesen Kilometerstand verlassen dürfen. Aus diesen Gründen könne keineswegs von einer bewussten falschen Auskunft der Klägerin gegenüber der Beklagten die Rede sein. Die Klägerin habe bei der Anzeigenerstattung keine Ahnung gehabt, wie viele Kilometer ihr Motorfahrzeug gehabt habe, da sie sich hierfür schlichtweg nicht interessiert habe. Sie habe den Kilo-

meterstand anschliessend nach bestem Wissen und Gewissen eruiert, basierend auf dem letzten ihr bekannten Kilometerstand, der im Leasingvertrag von Dritten festgehalten worden sei. Damit fehle es am subjektiven Tatbestand des Betruges, welchen im Übrigen die Beklagte zu beweisen habe.

Neben dem subjektiven Tatbestand werde auch der objektive Tatbestand bestritten. Der von der Beklagten bislang geltend gemachte Kilometerstand sei angesichts des Bedarfs an jährlichen Fahrkilometern seitens der Klägerin schlicht nicht nachvollziehbar und könne nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Es seien zahlreiche Gründe möglich, die zu einem falschen Ergebnis seitens der Beklagten geführt haben könnten.

Der Schadenexperte der Beklagten habe für das gestohlene Motorfahrzeug einen Betrag von Fr. 30'300.00 (inkl. Mehrwertsteuer) berechnet. Mit dem Motorfahrzeug seien zudem zahlreiche mitgeführte Gegenstände im Betrag von insgesamt Fr. 1'524.00 entwendet worden. Damit sei der Klägerin ein Schaden von insgesamt Fr. 31'824.00 entstanden. Die Beklagte sei aufgrund des von ihr unterzeichneten Versicherungsvertrages dazu verpflichtet, der Klägerin den entstandenen Schaden im genannten Betrag zu erstatten. Aus prozessualen Gründen werde vorliegend allerdings vorerst ein Teilbetrag von Fr. 28'300.00 für das Fahrzeug und Fr. 1'524.00 für die Gegenstände, somit ein Betrag von insgesamt Fr. 29'824.00 geltend gemacht, unter ausdrücklichem Nachklagevorbehalt.

3. In der Klageantwortschrift vom 30. November 2017 wurde für die Beklagte zusammengefasst ausgeführt was folgt. Vorab bestreite die Beklagte den angeblichen Diebstahl des Fahrzeuges Audi A5 Sportback 2.0 TDi. Ob die Forderung der Klägerin ausgewiesen sei oder nicht, könne im Weiteren offengelassen werden, da sie von der Versicherungsdeckung nicht umfasst sei. Fakt sei, dass die Klägerin nicht nachvollziehbar habe darlegen können, dass sie nie bewusst falsche Angaben gemacht habe. Folglich habe die Beklagte den Versicherungsvertrag zu Recht gekündigt. Die Beklagte stelle sich zu Recht auf den Standpunkt, dass die Klägerin absichtlich falsche Angaben zum Kilometerstand vorgenommen habe, weshalb ein Versicherungsbetrug vorliege. Es sei die Klägerin und nicht G.N. von der G. Garage G. AG gewesen, welche für den Anschluss-Leasingvertrag vom 5. August 2015 eine Fahrleistung von 80'000 km angegeben habe. Dies habe sie handschriftlich auf einem kleinen gelben Post-it-Zettel ge-

macht. In Tat und Wahrheit habe das Fahrzeug am 29. Juli 2015, mithin Tage zuvor, bereits einen Kilometerstand von 125'608 km aufgewiesen. Im Zeitpunkt des Diebstahls habe der Kilometerstand sogar 147'646 km betragen. Der auf dem Leasingvertrag aufgeführte Kilometerstand von 80'000 km könne gerade nicht das Ergebnis einer persönlichen Ablesung sein, ansonsten die Klägerin ja ab August 2015 bis zum Zeitpunkt des angeblichen Diebstahls mehr als 60'000 km zurück gelegt hätte und das innert nur neun Monaten. Fakt sei, dass das Fahrzeug im Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages bereits einen Kilometerstand von mindestens 125'608 km aufgewiesen habe.

Im Weiteren handle es sich bei der Klägerin um eine geschäftserfahrene Person, da sie eine eigene Beratungsfirma habe und die Kosten für das Fahrzeug zulasten dieser Firma gehen würden. Aus Sicht der Beklagten sei der von der Klägerin angerufene subjektive Tatbestand sehr wohl gegeben.

Bezüglich des objektiven Tatbestands sei festzuhalten, dass die Fakten auf dem Tisch liegen würden. So habe das Fahrzeug gemäss Schlüsselauslesung bereits am 29. Juli 2015, also vor Unterzeichnung des Anschluss-Leasingvertrages, einen Kilometerstand von 125'608 km aufgewiesen. Schliesslich habe durch die Schlüsselanalyse nachgewiesen werden können, dass das Fahrzeug im Zeitpunkt des Diebstahls einen Kilometerstand von 147'676 km ausgewiesen habe.

4. Am 14. März 2018 fand die Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Kreuzlingen statt.
 - 4.1. Für die Klägerin wurde im ersten Parteivortrag zusammengefasst ausgeführt was folgt. Im Rahmen der Klageantwortschrift sei der Diebstahl des Fahrzeuges erstmals in Zweifel gezogen worden. Den Diebstahl des Motorfahrzeuges könne der Lebenspartner der Klägerin, welcher mit der Klägerin im Ferienhaus gewesen sei, bestätigen. Zudem könnten der zuständige Polizeimajor, V.S., und der Vermieter des Ferienhauses, J.H., über die Umstände rund um den Diebstahl Auskunft geben. Folglich sei nachgewiesen, dass der Schadenfall am 3. bzw. 4. Mai 2016 tatsächlich eingetreten sei.

Es werde bestritten, dass der Kilometerstand des Audi A5 am 3. Mai 2016 rund 145'000 km betragen habe. Die Klägerin habe im Nachgang zu den Vorwürfen der Beklagten zusammen mit ihrem Sohn ihre geschäftlichen und privaten Fahreinträge und ihren privaten Kalender durchgesehen und sämtliche demnach tatsächlich gefahrenen Kilometer zusammengetragen und berechnet. Hieraus hätten sich ca. 90'000 gefahrene Kilometer ergeben. Im Weiteren habe die Klägerin die buchhalterische Aufstellung der Kosten des Motorfahrzeuges zusammengetragen. Die Treibstoffkosten der Klägerin hätten sich pro Jahr durchschnittlich auf rund € 1'760.00 belaufen, was einen Verbrauch von jährlich rund 1'230 Liter ergebe. Gemäss den aus der Tabelle ersichtlichen Angaben habe die Klägerin somit rund 13'000 bis 17'500 geschäftliche und private Fahrkilometer pro Jahr auf sich genommen. Auch dies ergebe insgesamt rund 90'000 km. Die gemäss Aufstellung der Klägerin tatsächlich von ihr gefahrenen Kilometer würden somit nicht mit den von der Beklagten geltend gemachten Kilometern übereinstimmen. Bei einem Kilometerstand von 145'000 km hätte die Klägerin jährlich rund 29'000 km bzw. monatlich rund 2'500 km zurücklegen müssen. Dies könne schlichtweg nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Es seien verschiedene Szenarien denkbar, die zu einem falschen Ergebnis der Schlüsselauswertung geführt haben könnten. Ausserdem basiere die von der Beklagten behauptete Kilometerzahl auf einem von ihr veranlassten Parteigutachten. Bis eine Begutachtung das Gegenteil beweise, werde davon ausgegangen, dass der von der Beklagten behauptete Kilometerstand nicht als genügend bewiesen erachtet werden könne.

Selbst wenn der von der Beklagten behauptete Kilometerstand stimmen würde, was bestritten werde, habe die Beklagte zu beweisen, dass die Klägerin ihr gegenüber solche falschen Angaben betreffend Kilometerstand bewusst und in arglistiger Weise gemacht habe. Zu den bisherigen Ausführungen sei weiter zu beachten, dass der Urlaub im Mai 2016 auf Anraten der Psychologin der Klägerin erfolgt sei, da sich diese in einer schweren depressiven Situation befunden habe. Die Klägerin habe sich somit aufgrund ihrer medizinischen Lage in einem schlechten psychischen und physischen Zustand befunden. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass sie und ihr Lebenspartner vom Diebstahl völlig überrascht worden seien, sei nachvollziehbar, dass sie gegenüber dem Polizisten nicht habe angeben können, wie hoch der Kilometerstand des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Diebstahls gewesen sei. Die Klägerin habe sich überhaupt nicht mehr an den Kilometerstand erinnern können, da sie sich hierfür weder interes-

siert noch sich in der hierfür erforderlichen Verfassung befunden habe. Zur Erueirung der Kilometerzahl habe sie sich deshalb einzig auf den Anschluss-Leasingvertrag aus dem Jahr 2015 beziehen können. Die Klägerin habe die Kilometerangabe gegenüber der Polizei und anschliessend gegenüber der Beklagten somit gutgläubig, einzig basierend auf dem Anschluss-Leasingvertrag, vorgenommen, womit kein Versicherungsbetrug vorliegen könne.

Es treffe nicht zu, dass die Klägerin den Kilometerstand in den Anschluss-Leasingvertrag eingetragen habe. Es sei schlicht nicht nachvollziehbar, wie die Klägerin im Nachhinein mit einem Post-it-Zettel eine Zahl auf einem Vertrag habe entstehen lassen sollen, welche sich bereits auf dem Vertrag befunden habe. Der Kilometerstand sei damals durch den Mitarbeiter der G. Garage G. AG, G.N., eingetragen worden.

Bezüglich der Ausführungen der Beklagten, wonach es sich bei der Klägerin um eine taffe Geschäftsfrau handle, welche im damaligen Zeitpunkt alles im Griff gehabt habe und deshalb auch den Kilometerstand hätte kennen müssen, sei festzuhalten, dass sich die Klägerin damals in einem miserablen gesundheitlichen Zustand befunden habe, in welchem sie schlicht nicht mehr gewusst habe, wie hoch der Kilometerstand des Fahrzeuges gewesen sei. Noch viel weniger sei sie aufgrund ihres miserablen Gesundheitszustandes dazu in der Lage gewesen, einen Betrug, wie den ihr vorgeworfenen, zu begehen. Hätte die Klägerin einen Betrug begehen wollen, dann hätte sie sich auch nicht so ungeschickt angestellt. So hätte sie mit Sicherheit nicht zunächst einen höheren Kilometerstand von 120'000 km angegeben und diesen dann durch die Polizei wieder korrigieren lassen. Mit einer solchen Korrektur hätte sie ja vielmehr gerade die Aufmerksamkeit auf sich gezogen, was bei einem Betrug selbstredend nicht das Ziel wäre. Vielmehr zeige dies, dass die Klägerin im Zeitpunkt der Anzeigeerstattung schlichtweg nicht gewusst habe, wie viele Kilometer ihr Motorfahrzeug habe.

Im Weiteren sei nicht ersichtlich, was die Klägerin für ein Interesse daran gehabt haben soll, von der Beklagten eine höhere Entschädigung zu erwirken, da die Entschädigung betreffend Motorfahrzeug ihres Wissens ja schlussendlich ohnehin an die Leasinggeberin gegangen wäre. Die Leasinggesellschaft habe im Juli 2016 den Betrag für das gestohlene Fahrzeug denn auch direkt gegenüber der Beklagten geltend gemacht. Da die Klägerin ihre Ansprüche aus Versicherungsvertrag habe geltend machen können, habe sie ihre Forderungen gegenüber der Beklagten abgetreten. Die Klägerin habe den Betrag aber direkt der G. Bank wei-

terzuleiten. Die Kilometeranzahl habe diesbezüglich nie eine Rolle gespielt, es sei vielmehr auf die ausstehenden Leasingraten abgestellt worden. So habe die Klägerin denn auch nicht gewusst, was für Konsequenzen der Kilometerstand schlussendlich habe. Auch für eine Falschangabe gegenüber der Leasinggesellschaft gebe es kein Motiv. Das Motorfahrzeug sei entwendet worden, weshalb die Leasinggesellschaft ohnehin „lediglich“ Anspruch auf den kalkulatorischen Restwert sowie die ausstehenden Leasingzinsen habe, beide Ansprüche würden sich unabhängig vom Kilometerstand berechnen.

- 4.2. Für die Beklagte wurde im ersten Parteivortrag zusammengefasst ausgeführt was folgt. Es werde weiterhin bestritten, dass das fragliche Fahrzeug in der Slowakei gestohlen worden sei. Für die Beklagte würden all diese unterschiedlichen Kilometerangaben zeigen, dass die Klägerin diese absichtlich getätigt habe, nämlich um zu Unrecht eine höhere Entschädigung seitens der Beklagten zu erlangen und zudem eine sehr hohe Nachzahlung der nachweislich gefahrenen Mehr-Kilometer an die Leasinggesellschaft zu vermeiden. Die falschen Angaben der Klägerin zur Laufleistung hätten sich massiv auf die Entschädigungsleistungen der Beklagten ausgewirkt. Nachweislich durch die Akten sei belegt, dass das Fahrzeug am 6. März 2012 23'104 km, am 2. Mai 2012 28'234 km und dann am 29. Juli 2015 bereits 125'600 km aufgewiesen habe, mithin am Ende der vierjährigen Leasingdauer bereits das Doppelte der damals vertraglich vereinbarten Höchstfahrleistung. In Bezug auf die Verlängerung des Leasingvertrages sei festzuhalten, dass hierfür keine Begutachtung des Fahrzeuges notwendig gewesen sei. Der Kilometerstand sei nicht persönlich abgelesen worden, ansonsten die Klägerin ja innert neun Monaten mehr als 60'000 km mit dem Fahrzeug zurückgelegt hätte. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Klägerin im Versicherungsvertrag eine Fahrleistung von 25'000 km pro Jahr angegeben habe, dies wiederum korrespondiere nicht mit den Angaben im Leasingvertrag, wo eine Höchstfahrleistung pro Jahr von 15'000 km festgehalten worden sei. Auch das spreche gegen die Glaubwürdigkeit der Klägerin. Wieso die jährlich zu fahrenden Kilometer im Leasingvertrag tiefer angesetzt worden seien, sei klar, denn damit hätten natürlich tiefere Leasingraten erwirkt werden können.

In Bezug auf den Einbruch sei nochmals festzuhalten, dass keine Einbruchspuren aktenkundig seien. Aufgrund dessen gebe es auch keinen Einbruch. Die eingereichte Aufstellung betreffend Kilometer- und Benzinverbrauch sei obsolet

und werde bestritten. Hier würden klare Fakten bereits auf dem Tisch liegen. So gebe es insbesondere eine Schlüsselanalyse. Daneben gebe es noch verschiedene Unterlagen, woraus man den Kilometerstand über Jahre hinweg herauslesen könne. Die Ausführungen betreffend schwere Depression seien reine Schutzbehauptungen. Im Übrigen entschuldige die angebliche Krankheit das Verhalten der Klägerin nicht. Vorliegend gehe es um eine derart grosse Abweichung vom angegebenen zum tatsächlichen Kilometerstand, dass sich dieser nur mit einem betrügerischen Hintergrund erklären lasse.

- 4.3. Für die Klägerin wurde im zweiten Parteivortrag zusammengefasst ausgeführt was folgt. Einbruchspuren habe es nicht gegeben, denn die Schlösser seien schlichtweg weg gewesen. Es habe sich offenbar um professionelle Einbrecher gehandelt. Ja, die Klägerin sei geschäftserfahren, das habe aber damit nichts zu tun, dass sie eine bessere Kenntnis ihres Kilometerstandes hätte haben müssen.
- 4.4. Für die Beklagte wurde im zweiten Parteivortrag zusammengefasst ausgeführt was folgt. In Bezug auf den Einbruch sei festzuhalten, dass die Schlösser wohl eingebaut gewesen seien. Schlösser bohre man auf, die nehme man nicht einfach mit.
5. Im Nachgang zur Hauptverhandlung wurde seitens des Bezirksgerichts Kreuzlingen eine Beweisverfügung erlassen. Der Klägerin wurde der Hauptbeweis dafür auferlegt, zu beweisen, dass das Fahrzeug Audi A5 Sportback 2.0 TDi tatsächlich gestohlen worden ist und dass der Kilometerstand im damaligen Zeitpunkt maximal 90'000 km aufgewiesen hat. Der Beklagten wurde wiederum der Hauptbeweis dafür auferlegt, dass die Klägerin im Rahmen der Schadenmeldung zum Fahrzeugdiebstahl bewusst falsche Angaben bezüglich des Kilometerstandes des fraglichen Fahrzeuges gemacht hat.
6. Nachdem beide Parteien mitgeteilt hatten, dass sie nichts gegen die Beauftragung von F.J. von der J. AG bezüglich eines Gutachtens hätten, und nachdem beide Parteivertreter auch entsprechende Ergänzungsfragen zu dem vom vorsit-

zenden Bezirksrichter vorgeschlagenen Fragenkatalog gemacht hatten, wurde F.J. von der J. AG mit Schreiben vom 20. Juli 2018 mit der Erstellung eines Gutachtens betreffend Schlüsselauslesung beauftragt.

7. Mit Datum vom 30. August 2018 reichte die F.J. von der J. AG das von ihm erstellte Gutachten ein. Auf die Ausführungen im Gutachten wird, soweit notwendig, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.
8. Mit Schreiben vom 3. September 2018 wurde den Parteien das Gutachten zugestellt, mit der Aufforderung, allfällige Ergänzungsfragen innert einer Frist von 20 Tagen ab Erhalt des Schreibens einzureichen.
9. Mit Schreiben vom 10. September 2018 teilte der Rechtsvertreter der Beklagten mit, dass er keine Ergänzungsfragen zum Gutachten habe.
10. Mit Schreiben vom 24. September 2018 wurden seitens der Klägerin diverse Ergänzungsfragen zum Gutachten gestellt.
11. Mit Schreiben vom 26. September 2018 teilte der vorsitzende Bezirksrichter den Parteivertretern mit, dass gegen die seitens der Klägerin gestellten Ergänzungsfragen nichts einzuwenden sei, weshalb diese in einem nächsten Schritt dem Experten zur Beantwortung unterbreitet würden. Ohne umgehenden Gegenbericht werde davon ausgegangen, dass die Parteien mit diesem Vorgehen einverstanden seien.
12. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2018 unterbreitete der vorsitzende Bezirksrichter der J. AG die von der Klägerin gestellten Ergänzungsfragen.

Erwägungen:

1. Formelles

- 1.1. Gemäss Art. 31 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 210) ist für Klagen aus Vertrag das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder das Gericht an dem Ort zuständig, wo die charakteristische Leistung zu erbringen ist. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, können die Parteien gemäss Art. 17 Abs. 1 ZPO für einen bestehenden oder einen künftigen Rechtsstreit über Ansprüche aus einem bestimmten Rechtsverhältnis einen Gerichtsstand vereinbaren. Ausserdem ist das angerufene Gericht zuständig, wenn sich die beklagte Partei ohne Einrede der fehlenden Zuständigkeit zur Sache äussert und das Gesetz nichts anderes vorsieht (Art. 18 ZPO).

Gemäss Ziff. A13 der allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeugversicherung (Ausgabe A/01.2015), welche integrierender Bestandteil des vorliegend zur Diskussion stehenden Vertrages sind,⁶ kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte Klage erheben am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen Wohnsitz oder Sitz.⁷ Der Wohnsitz der Klägerin als Versicherungsnehmerin befand sich im Zeitpunkt der Klageeinleitung in T.. Damit ist das Bezirksgericht Kreuzlingen vorliegend örtlich zuständig.

- 1.2. Gemäss Art. 209 Abs. 3 ZPO ist die Klagebewilligung innert drei Monaten nach Durchführung der Schlichtungsverhandlung dem Gericht einzureichen.

Die Schlichtungsverhandlung fand am 13. Juli 2017 vor dem Friedensrichteramt Bezirk Kreuzlingen statt. Die Klageschrift wurde am 29. September 2017 und damit innert der dreimonatigen Frist eingereicht.

- 1.3. Gemäss Art. 91 Abs. 1 ZPO wird der Streitwert durch das Rechtsbegehren bestimmt. Zinsen und Kosten des laufenden Verfahrens oder einer allfälligen Publikation des Entscheids sowie allfällige Eventualbegehren werden nicht hinzugerechnet.

⁶ Kläg. act. 3, S. 6 und 8.

⁷ Kläg. act. 2, S. 5.

In der Klageschrift vom 29. September 2017 wurde die ursprünglich in der Klagebewilligung festgehaltene Forderung von insgesamt Fr. 31'824.00 auf Fr. 29'824.00 angepasst. Die Klageänderung ist zulässig, nachdem die Voraussetzungen von Art. 227 Abs. 1 ZPO erfüllt sind. Der Streitwert beträgt folglich Fr. 29'824.00.

- 1.4. Während beim Streitwert über Fr. 30'000.00 i.d.R. das ordentliche Verfahren zur Anwendung gelangt, gelangt bei einem Streitwert unter Fr. 30'000.00 das vereinfachte Verfahren zur Anwendung (Art. 219 i.V.m. Art. 243 Abs. 1 ZPO). Im vereinfachten Verfahren urteilen die Einzelrichterinnen und Einzelrichter die zu erledigenden Streitsachen (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege [ZSRG]; RB 271.1), in ordentlichen Zivilfällen entscheidet das Bezirksgericht i.d.R. in Dreierbesetzung (§ 21 Abs. 1 ZSRG).

Vorliegend liegt der Streitwert unter Fr. 30'000.00, weshalb das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt. Sachlich zuständig ist die Einzelrichterin bzw. der Einzelrichter.

2. Vertragsqualifikation

Vorliegend haben die Parteien einen Vertrag betreffend „Motorfahrzeugversicherung“ abgeschlossen.⁸ Es handelt sich somit um einen Vertrag, mit dem die Beklagte als Versicherer der Klägerin als Versicherungsnehmerin gegen Bezahlung einer Prämie eine wirtschaftliche Leistung versprochen hat, für den Fall, dass das darin aufgeführte Fahrzeug Audi A5 Sportback 2.0 TDi von einem künftigen und ungewissen Ereignis bzw. Risiko betroffen werden sollte.⁹ Damit handelt es sich bei diesem Vertrag unbestrittenermassen um einen Versicherungsvertrag im Sinne des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG; SR 221.229.1). Auch unter „A15 Gesetzliche Grundlagen“ der allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeugversicherung, welche im Versicherungsvertrag

⁸ Kläg. act. 3.

⁹ Siehe hierzu auch BGE 124 III 382, E. 6f.

zum integrierenden Bestandteil erklärt wurden¹⁰, wird festgehalten, dass im Übrigen die Bestimmungen des VVG gelten würden.

3. Beweislast

3.1 Beweislastverteilung

Gemäss Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) hat, wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Wer also bspw. aus Vertrag fordert, hat dessen Zustandekommen und dessen Inhalt zu beweisen.¹¹ Rechtsvernichtende und rechtshindernde Tatsachen, also Tatsachen, die ein zunächst bestehendes Recht zum Erlöschen bringen bzw. die dem Entstehen einer Berechtigung von Anfang entgegenstehen, sind durch die Partei zu behaupten, welche den Untergang des Anspruchs behauptet oder dessen Entstehung oder Durchsetzbarkeit bestreitet.¹²

Eine Umkehr der Beweislast zufolge Beweisschwierigkeiten findet grundsätzlich nicht statt. Die Praxis hilft bei Beweisnot unter Umständen mit einer Senkung des Beweismasses oder mit tatsächlichen Vermutungen und es kann den Gegner aus Treu und Glauben eine Mitwirkungspflicht bei der Abklärung des Sachverhalts treffen, indem er den Gegenbeweis anzutreten hat.¹³

3.2 Arten des Beweises

Der Beweis, der eine bestimmte Tatsachenbehauptung erhärten soll, wird Hauptbeweis genannt. Dieser Hauptbeweis ist i.e.S. Gegenstand der Beweislast, weil mit seinem Scheitern die Beweislosigkeit eintritt und davon auszugehen ist, die fragliche Tatsache habe sich nicht verwirklicht. Der nicht beweisbelasteten Partei steht es frei, den Gegenbeweis zu führen. Dieser wird nur relevant, wenn der Hauptbeweis angetreten wird und nicht scheitert. Zum Thema des Gegenbeweises gehört auch die Glaubwürdigkeit des Hauptbeweisbelasteten. Der Gegen-

¹⁰ Kläg. act. 3, S. 6 und 8.

¹¹ BSK ZGB-LARDELLI/VETTER, Art. 8 RZ 42 ff.

¹² BSK ZGB-LARDELLI/VETTER, Art. 8 RZ 56 ff.

¹³ BSK ZGB-LARDELLI/VETTER, Art. 8 RZ 71.

beweis ist schon geglückt, wenn er das Ergebnis des Hauptbeweises so erschüttert, dass zuungunsten des Beweisbelasteten zu entscheiden ist.¹⁴

3.3 Beweismass

In allgemeiner Weise folgt aus Art. 8 ZGB, dass ein Beweis dann erbracht ist, wenn er das erforderliche Mass an Überzeugung schafft. Im Einzelfall wird dieses Mass jedoch häufig aus der konkret zur Anwendung gelangenden materiellen Norm gewonnen, welche als Spezialvorschrift Art. 8 ZGB vorgeht.¹⁵

Als Regelbeweismass gilt, dass der Beweis erbracht ist, wenn der Richter aufgrund objektiver Gesichtspunkte von der Verwirklichung einer Tatsache überzeugt ist und allfällig vorhandene Zweifel nicht als erheblich erscheinen, was deutlich mehr sein muss als eine bloss überwiegende Wahrscheinlichkeit. Der Regelbeweis bedarf einer numerischen Wahrscheinlichkeit von mindestens 90 %. Damit ist in der Praxis der „strikte“ oder „strenge“ Beweis gemeint.¹⁶

Aus der Natur der Sache kann es sich ergeben, dass sich der Richter mit einer auf der Lebenserfahrung beruhenden überwiegenden Wahrscheinlichkeit begnügen muss. Die Rechtsdurchsetzung soll insbesondere dann nicht an Beweisschwierigkeiten scheitern, wenn eine behauptete Tatsache nur mittelbar durch Indizien bewiesen werden kann. Nach der Rechtsprechung ist überwiegende Wahrscheinlichkeit erstellt, wenn für die Richtigkeit der Sachbehauptung nach objektiven Gesichtspunkten derart gewichtige Gründe sprechen, dass andere denkbare Möglichkeiten vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht fallen. Überwiegende Wahrscheinlichkeit muss mindestens 75 % entsprechen.¹⁷

Beweisbares kann auch Gegenstand der blossen Glaubhaftmachung sein. In diesem Fall braucht nicht die volle Überzeugung des Gerichts begründet werden, sondern es genügt, wenn für das Vorhandensein einer Tatsache eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht, auch wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Die Wahrheitswahrscheinlichkeit muss mindestens 51 % betragen.¹⁸

¹⁴ BSK ZGB-LARDELLI/VETTER, Art. 8 RZ 34 ff.

¹⁵ BSK ZGB-LARDELLI/VETTER, Art. 8 RZ 15 f.

¹⁶ BSK ZGB-LARDELLI/VETTER, Art. 8 RZ 17.

¹⁷ BSK ZGB-LARDELLI/VETTER, Art. 8 RZ 18.

¹⁸ BSK ZGB-LARDELLI/VETTER, Art. 8 RZ 20.

3.4 Besonderheiten im Versicherungsrecht

Der besonderen Natur des Versicherungsvertrags Rechnung tragend, verlangen Lehre und Praxis in Versicherungsfällen, vorab wenn Beweisschwierigkeiten vorliegen, vom Anspruchsberechtigten nur einen abgeschwächten Beweis. Es genügt, wenn der geltend gemachte Sachverhalt nach der Lebenserfahrung einen hinreichend hohen Grad an Wahrscheinlichkeit erreicht.¹⁹ Im Privatversicherungsrecht präsentiert sich ein weniger einheitliches Bild. In zwei publizierten Urteilen führte das Bundesgericht aus, dem Anspruchsberechtigten stehe der Wahrscheinlichkeitsbeweis (nur) in Fällen zu, wo nach der Natur der Sache ein voller Beweis nicht zu führen sei. Nach zwei unveröffentlichten Entscheiden des Bundesgerichts hingegen, die jeweils einen angeblichen Diebstahl betrafen, genügt es in Versicherungsangelegenheiten, wenn der Eintritt des Schadenfalls nach der Darstellung des Versicherten aufgrund der Lebenserfahrung wahrscheinlich erscheint. Die Einschränkung auf Fälle mit Beweisschwierigkeiten fehlt. Verschiedene Vertreter der neueren Lehre schliessen sich hingegen der restriktiveren Auffassung - Beweiserleichterung nur in Ausnahmefällen - ohne nähere Begründung an; andere erklären die Beweismasssenkung auf den Grad der Wahrscheinlichkeit für den Nachweis des Versicherungsfalls in Lehre und Praxis allgemein als anerkannt.²⁰

Der Diebstahl nimmt unter den Präjudizien im Versicherungsrecht, die sich mit der Frage des Beweismasses befassen mussten, mit Abstand den prominentesten Platz ein. Dass er den Anspruchsteller vor erhebliche Beweisprobleme stellt, liegt nahe; dies gilt insbesondere für den Fahrzeugdiebstahl, der regelmässig keine Spuren hinterlässt. Dass dem Versicherten hier für den Beweis des Eintritts des Schadenfalls eine Beweiserleichterung zugestanden werden muss, ist unbestritten.²¹ Falls der direkte Beweis nicht möglich ist, begnügt sich die Praxis mit der (hohen) Wahrscheinlichkeit.²² Die Senkung des Beweismasses, die - zumindest bei Beweisnot - den Wahrscheinlichkeitsbeweis genügen lässt, hat auch für den Versicherer zu gelten. Er muss den Gegenbeweis führen, indem er Fakten und Indizien präsentiert, welche die Darstellung des Anspruchstellers in Zweifel ziehen, weil sie ebenso möglich erscheinen wie diejenigen, die der Anspruchsbe-

¹⁹ BSK VVG-JÜRGENEF, Art. 39 RZ 1.

²⁰ BSK VVG-JÜRGENEF, Art. 39 RZ 25.

²¹ BSK VVG-JÜRGENEF, Art. 39 RZ 29.

²² BSK VVG-JÜRGENEF, Art. 39 RZ 34.

rechtigte vorgebracht hat. Ist dies der Fall, muss der Hauptbeweis regelmässig scheitern.²³

Bei der Geltendmachung und Begründung des Versicherungsanspruchs spielt die Glaubwürdigkeit eine zentrale Rolle. Dies gilt insbesondere in jenen Fällen, wo schon wegen der Natur der Sache ein direkter Beweis nicht möglich ist, sondern bloss mehr oder minder schlüssige Indizien vorgelegt werden können, wie dies etwa beim Fahrzeugdiebstahl der Fall ist. Der gewährte Wahrscheinlichkeitsbeweis ist im Grunde eine Überprüfung der Glaubwürdigkeit. Die Richtigkeit der Angaben des Anspruchstellers und seine Redlichkeit werden unterstellt, solange seine Schilderung plausibel erscheint. Ein solcher „Regelfall“ ist nicht mehr anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen oder Anhaltspunkte vorliegen, die zu ernstlichen Zweifeln an der Glaubwürdigkeit des Anspruchsberechtigten oder seiner Darstellung Anlass geben. Dies vorzubringen ist Sache des Versicherers. Zu berücksichtigen sind einerseits Tatsachen mit direktem Bezug zum Schadenereignis und andererseits aber auch negative Indizien, die keinen Bezug zum Schadenfall haben. Letztere sind jedoch meist weniger beweiskräftig und nur dann zum Beweis zuzulassen, wenn die Schilderung des Versicherungsfalls und seines direkten Umfelds Zweifel erweckt.²⁴

- 3.5 In Bezug auf den vorliegenden Fall kann somit festgehalten werden, dass die Klägerin als Versicherungsnehmerin das Bestehen eines Versicherungsvertrages, den Eintritt des Versicherungsfalls (das heisst den Diebstahl) sowie den Umfang des Anspruchs bzw. des Schadens zu beweisen hat. In Bezug auf den Eintritt des Versicherungsfalls sowie den Umfang des Schadens gilt das erleichterte Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Das Gericht folgt vorliegend im Übrigen der oben zitierten Literatur, wonach in Versicherungsfällen einer allgemeinen Zulassung des Wahrscheinlichkeitsbeweises der Vorzug zu geben ist. Folglich gilt auch in Bezug auf das Vorliegen eines Versicherungsvertrages das erleichterte Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

Auf der anderen Seite steht der Beklagten in Bezug auf das Bestehen des Versicherungsvertrages, den Eintritt des Versicherungsfalls (Diebstahl) und den Schaden der Gegenbeweis offen, wobei auch hier das erleichterte Beweismass

²³ BSK VVG-JÜRIG NEF, Art. 39 RZ 22; siehe hierzu auch Nachführungsband BSK VVG-KELLER LEUTHARDT/VILLARD, Art. 39 ad RZ 23.

²⁴ BSK VVG-JÜRIG NEF, Art. 39 RZ 42 f.

der überwiegenden Wahrscheinlichkeit klarerweise genügt. Im Weiteren liegt es an der Beklagten als Versicherer, die Glaubwürdigkeit der Klägerin als Versicherungsnehmerin in Frage zu stellen.

In Bezug auf die besonderen Beweisregeln betreffend den Einwand der Beklagten, wonach die Klägerin eine betrügerische Begründung des Versicherungsanspruchs gemacht habe, weshalb ihr das Recht zustehe, den Vertrag zu kündigen, wird auf die Ausführungen unter Ziff. 7.3 verwiesen.

4. Versicherungsvertrag

In einem ersten Schritt hat die Klägerin zu beweisen, dass ein Versicherungsvertrag vorliegt. Dies wurde bereits unter Ziffer 2 (Vertragsqualifikation) bejaht, weshalb dieser Beweis ohne Weiteres als erbracht betrachtet werden kann.

5. Eintritt Versicherungsfall (Diebstahl)

In einem weiteren Schritt hat die Klägerin den Eintritt des Versicherungsfalles, also des Diebstahls, zu beweisen, wobei das erleichterte Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gilt. Der Beklagten steht diesbezüglich der Gegenbeweis offen, wobei hier das gleiche Beweismass gilt.

Die Klägerin führt aus, dass das Fahrzeug Audi A5 Sportback 2.0 TDi mit dem Kennzeichen _____ während ihres Aufenthalts in der Slowakei in der Nacht vom 3. auf den 4. Mai 2016 aus der Garage des Ferienhauses gestohlen worden sei. Die Beklagte bestreitet den geltend gemachten Diebstahl, insbesondere deshalb, da aktenmässig keine Einbruchsspuren belegt seien.

Aus den Akten, insbesondere aus dem polizeilichen Protokoll, geht hervor, dass die Klägerin unmittelbar nach dem angeblichen Diebstahl Anzeige bei der örtlichen Polizei erhoben hat.²⁵ Aus dem Polizeiprotokoll geht hervor, dass die Klägerin und ihr Lebenspartner das Fahrzeug am Vorabend etwa gegen 19.00 Uhr in die Garage eingeparkt und die Garage mit zwei Vorhängeschlössern abgeschlossen haben. Am nächsten Morgen hätten sie um ca. 08.00 Uhr festgestellt, dass die Vorhängeschlösser an der Garage fehlen und das Fahrzeug

²⁵ Kläg. act. 8 bis und mit 10.

entwendet worden sei. Das Fahrzeug habe in der Garage in Fahrtrichtung gestanden, das heisst, der Täter habe rückwärts herausfahren müssen. Ausserdem hätten sie bei offenem Fenster im Obergeschoss des Wochenendhauses geschlafen und die Täter hätten an diesem Fenster vorbeifahren müssen, sie hätten jedoch nichts gehört.²⁶ Aufgrund dieser Schilderungen sowie der Tatsache, dass die Klägerin unmittelbar nach dem angeblichen Diebstahl bei der örtlich zuständigen Polizei Anzeige erstattet hat, ist für das Gericht der Beweis im Umfang der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erbracht, dass das Auto tatsächlich gestohlen worden ist. Die im Protokoll festgehaltenen Aussagen der Klägerin erscheinen auch deshalb besonders glaubhaft, da sie schilderte, dass die Täter einerseits rückwärts und andererseits am geöffneten Schlafzimmerfenster hätten vorbeifahren müssen. Hätte ein Diebstahl nicht stattgefunden, hätte die Klägerin kaum diese Aussagen bzw. diese Eingeständnisse gemacht. Die Glaubwürdigkeit wird auch dadurch nicht erschüttert, wonach es gemäss den Ausführungen der Beklagten nicht glaubwürdig sei, dass die Vorhängeschlösser einfach mitgenommen worden seien. Letzteres kann zumindest nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Damit ist für das Gericht erstellt, dass das fragliche Fahrzeug in der Nacht vom 3. auf den 4. Mai 2016 tatsächlich aus dem Ferienhaus der Klägerin bzw. der dazugehörigen Garage gestohlen worden ist.

6. Schaden

In einem nächsten Schritt hat die Klägerin den Umfang des Schadens zu beweisen, wobei auch hier das erleichterte Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit gilt. Der Beklagten steht diesbezüglich der Gegenbeweis offen, wobei hier das gleiche Beweismass gilt.

In diesem Zusammenhang legt die Klägerin die Fahrzeugbewertung vom 14. Juni 2016 ins Recht.²⁷ Daraus geht ein Wert für das gestohlene Fahrzeug von insgesamt Fr. 30'300.00 hervor. Der gleiche Betrag wurde auch im Gutachten der Allianz betreffend Entschädigungsberechnung vom 15. Juni 2016 festgehalten.²⁸ Der Schaden des Fahrzeuges von Fr. 30'300.00 ist damit in genügender Weise nachgewiesen. Davon werden im vorliegenden Verfahren einstweilen Fr. 28'300.00 geltend gemacht.

²⁶ Kläg. act. 10.

²⁷ Kläg. act. 17.

²⁸ Kläg. act. 18.

Im Weiteren macht die Klägerin Fr. 1'524.00 für Gegenstände, welche sich im Zeitpunkt des Diebstahls im Auto befunden hätten, geltend. In diesem Zusammenhang reicht sie lediglich eine Zusammenstellung²⁹, jedoch keine weiteren Belege ein. Ebenso werden keine Ausführungen zu diesen Schadenspositionen gemacht. Im Weiteren ist zu beachten, dass die Klägerin im Rahmen der polizeilichen Einvernahme ausdrücklich ausgesagt hat, dass sich keine persönlichen Gegenstände im Fahrzeug befunden hätten.³⁰ Damit ist für das Gericht der Beweis - auch im reduzierten Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit - bezüglich des geltend gemachten Schadens von Fr. 1'524.00 nicht erbracht.

7. Betrügerische Begründung des Versicherungsanspruchs

7.1 Voraussetzungen

Hat der Anspruchsberechtigte Tatsachen, welche die Leistungspflicht des Versicherers ausschliessen oder mindern würden, zum Zweck der Täuschung unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen oder hat er die ihm nach Massgabe des Artikels 39 dieses Gesetzes obliegende Mitteilungen zum Zweck der Täuschung zu spät oder gar nicht gemacht, so ist der Versicherer gegenüber dem Anspruchsberechtigten an den Vertrag nicht gebunden (Art. 40 VVG).

Im Weiteren wurde vorliegend unter „A7 Obliegenheiten im Schadenfall“ der allgemeinen Bedingungen ausdrücklich festgehalten, dass, wenn ein Anspruchsberechtigter bei einem Schadenfall Tatsachen wissentlich nicht, falsch oder zu spät mitteile, die Gesellschaft das Recht habe, sämtliche Motorfahrzeug-Policen des Versicherungsnehmers unverzüglich zu kündigen.³¹

Der Versicherungsvertrag begründet ein Vertrauensverhältnis. Die Leistungen, die der Versicherer erbringt, beruhen zu einem erheblichen Teil auf Daten und Informationen, die ihm der Versicherungsnehmer zur Verfügung stellt. Sie sind häufig nur beschränkt überprüfbar. Der Versicherer ist deshalb in hohem Mass auf die Treue und Aufrichtigkeit seines Vertragspartners angewiesen und in diesem Punkt schutzbedürftig. Wenn der Anspruchsteller auf betrügerische Weise Versicherungsleistungen erwirkt, bricht er gewährtes Vertrauen und belastet auch

²⁹ Kläg. act. 19.

³⁰ Kläg. act. 10.

³¹ Ziff. 7.6, S. 4.

die Gemeinschaft der Versicherten. Art. 40 VVG stellt eine scharfe zivilrechtliche Sanktion zur Verfügung, die solche kriminellen Machenschaften ahndet.³² Art. 40 VVG umschreibt einen zivilrechtlichen Tatbestand. Seine Merkmale sind objektiv die wahrheitswidrige Darstellung von Fakten, die für den Versicherungsanspruch Bedeutung haben, und subjektiv die Täuschungsabsicht. Der strafrechtliche Betrug im Sinne von Art. 146 StGB ist damit keineswegs identisch; letzterer enthält insbesondere das qualifizierende Element der Arglist. Zudem sind im Strafrecht teilweise unterschiedliche Beweisregeln zu beachten. Trotz des Ausdrucks „betrügerisch“ in der Marginalie von Art. 40 VVG ist diese Bestimmung ausschliesslich nach zivilrechtlichen Kriterien zu würdigen. Art. 40 VVG hat im Speziellen die Verletzung der Auskunftspflicht im Auge.³³

Betrügerische Anspruchsbegründung liegt in objektiver Hinsicht vor, wenn der Anspruchsteller Tatsachen verfälscht oder verschweigt. Als Ansprechpartner kommen in erster Linie der Versicherer und seine Vertreter in Frage; dann aber auch Polizeibehörden, amtliche Stellen, Sachverständige, Ärzte, deren Protokolle, Rapporte, Gutachten und Zeugnisse für den Versicherer, welche, wie der Anspruchsberechtigte weiss oder wissen muss, meinungsbildend sind. Nicht jede Verfälschung oder Verheimlichung von Tatsachen ist aber von Bedeutung, sondern nur jene, welche objektiv geeignet ist, Bestand oder Umfang der Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen. Der Versicherer müsste dem Anspruchsberechtigten bei korrekter Mitteilung des Sachverhalts eine kleinere oder gar keine Entschädigung ausrichten. Damit Art. 40 VVG zur Anwendung kommt, genügt ein Verhalten, dass „zum Zweck der Täuschung“ an den Tag gelegt wird, also objektiv eine Irreführung des Versicherers verursachen kann. Das Gesetz verlangt jedoch keinen Täuschungserfolg. Zu den Fallkonstellationen, welche unter Art. 40 VVG fallen, gehört beispielsweise das Ausnützen eines Versicherungsfalls durch Vortäuschen eines grösseren Schadens. Dazu gehören etwa unrichtige Hinweise über den Wert von Sachen, zu hohe Angaben über Anschaffungspreise usw.³⁴

Betrügerische Anspruchsbegründung liegt nur dann vor, wenn der Anspruchsteller „zum Zweck der Täuschung“ gehandelt hat. Zu den objektiven Voraussetzungen muss also noch das subjektive Element der Täuschungsabsicht hinzukommen. Sie besagt, dass der Anspruchsteller dem Versicherer mit Wissen und

³² BSK VVG-JÜRGEN NEF, Art. 40 RZ 1.

³³ BSK VVG-JÜRGEN NEF, Art. 40 RZ 3.

³⁴ BSK VVG-JÜRGEN NEF, Art. 40 RZ 13. ff.

Willen unwahre Angaben macht, um einen Vermögensvorteil zu erlangen. Täuschungsabsicht besteht aber nicht für Falschmeldungen, die der Anspruchsteller aus Irrtum, Versehen oder Unsorgfalt übermittelt hat, etwa wenn der Versicherungsnehmer vom Dritten übernommene Fehlinformationen über den Schadenhergang ohne weitere Prüfung an den Versicherer weitergibt. Art. 40 VVG setzt, wie oben ausgeführt, keine Arglist voraus.³⁵

7.2 Rechtsfolgen

Hat der Anspruchsberechtigte den Anspruch betrügerisch begründet, ist der Versicherer ihm gegenüber an den Vertrag nicht mehr gebunden. Die einhellige Lehre und Praxis leitet daraus das Recht des Versicherers ab, die Leistung zu verweigern und - gegenüber dem Versicherungsnehmer - gegebenenfalls vom Vertrag zurückzutreten. Die betrügerische Begründung des Versicherungsanspruchs betrifft den zentralen Vertragszweck und ist ein schwerwiegender Vertrauensbruch, den Art. 40 VVG deshalb mit einschneidenden Rechtsfolgen sanktioniert. Möchte der Versicherer seine Leistung verweigern, so kann er den ganzen Anspruch verweigern, selbst wenn sich die Täuschung nur auf einen Teil des Schadens bzw. einzelne Schadensposten bezieht. Keine Rolle spielt darum auch, dass sich der betrügerische Anspruch nur auf einen geringen Prozentsatz des ganzen Schadens erstreckt. Ist der betrügerische Anspruchsteller zugleich Versicherungsnehmer, kann der Versicherer auch vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bewirkt das Dahinfallen des Vertrages. Der Vertrag fällt bereits mit Eintritt des Versicherungsfalles dahin, nicht erst im Zeitpunkt der betrügerischen Anspruchs begründung des Versicherten.³⁶

7.3 Spezielle Beweisregeln

Wenn dem Versicherer die Schilderung des Anspruchstellers, womit dieser Versicherungsleistungen geltend macht, unglaubwürdig erscheint, kann er - wie unter Ziff. 3 bereits ausgeführt - den Gegenbeweis antreten. Hat er damit Erfolg, entfallen die Ansprüche aus dem behaupteten Schadenereignis; ein Rücktrittsrecht existiert nicht. Wegen der Schwere des Vorwurfs und der Rechtsfolgen sind die Beweisanforderungen höher, wenn der Versicherer eine betrügerische An-

³⁵ BSK VVG-JÜRGEN NEF, Art. 40 RZ 23.

³⁶ BSK VVG-JÜRGEN NEF, Art. 40 RZ 44 ff.

spruchs begründung geltend macht, die ihm nach Art. 40 VVG das Recht zum Vertragsrücktritt und zur Leistungsverweigerung verleiht. Da es sich dabei um eine rechtsvernichtende Tatsache zu Lasten des Anspruchsberechtigten handelt, muss die Versicherung den (Haupt-)Beweis leisten. Gemäss NEF sollte er auch hier von einer Beweiserleichterung im Sinne des Wahrscheinlichkeitsbeweises profitieren können; dies gilt insbesondere für den Beweis der absichtlichen Herbeiführung des Versicherungsfalls, welcher naturgemäss nur schwierig zu erbringen ist.³⁷

Die wenigen bundesgerichtlichen Urteile, welche zu Art. 40 VVG vorliegen, lassen erkennen, dass Indizien regelmässig nicht genügen, sondern der direkte Beweis erforderlich erscheint, der die erhebliche Tatsache unmittelbar zum Gegenstand hat. So ist es in der Praxis offenbar schwierig, dem Anspruchsteller die Vortäuschung eines Diebstahls nachzuweisen, welche ebenso wie die wirkliche Entwendung kaum Spuren hinterlässt. Die überwiegende Zahl der Prozessfälle betrifft aber die Vortäuschung eines grösseren Schadens. Hier sind es in der Regel die vom Versicherer verlangten Urkunden, die den Anspruchsberechtigten überführen. In der Kaskoversicherung gehören dazu beispielsweise gefälschte Kaufbelege, Gefälligkeitsquittungen oder fingierte Rechnungen.³⁸ In Bezug auf das subjektive Element steht die Frage der Täuschungsabsicht im Vordergrund. Es geht um die Irreführung des Versicherers mit Wissen und Wollen. Der Nachweis eines bestimmten Wissens, einer bestimmten Absicht, ist naturgemäss schwierig zu erbringen, handelt es sich doch dabei um ein innerpsychisches Phänomen, das sich in der Regel einem direkten Beweis entzieht. Die Lösung führt über eine wertende Analyse aller Umstände und Indizien des Sachverhalts, die Schlüsse zulassen mit Bezug auf die Motive des Anspruchstellers. Dies ist eine der anspruchsvollsten Aufgaben der Beweiswürdigung. Gefälschte Urkunden (Rechnungen, Quittungen, Kaufbelege, Atteste usw.) sind in der Regel eindeutige Indizien für eine Täuschungsabsicht, wenn sie entkräftet werden können durch andere Dokumente (etwa den echten Kaufbeleg) oder glaubwürdige Zeugenaussagen. Die vollständige wahrheitswidrige Darstellung des Schadenerignisses, welche dem Anspruchsteller die Geltendmachung seines Schadens (teilweise oder in voller Höhe) gegenüber dem Versicherer ermöglicht, lässt auch dann auf Täuschungsabsicht erkennen, wenn sie der Geschädigte der Polizei gegenüber macht; so etwa bezüglich eines Verkehrsunfalls. Wenn der An-

³⁷ BSK VVG-JÜRGEN NEF, Art. 40 VVG RZ 57.

³⁸ BSK VVG-JÜRGEN NEF, Art. 40 VVG RZ 59 f.

spruchsberechtigte dem Versicherer Falschangaben über die Schadenhöhe oder die Leistungspflicht macht, bei denen Irrtum ausgeschlossen, das Wissen des Anspruchstellers um ihre Unkorrektheit deshalb vorausgesetzt ist, schliessen die Gerichte häufig direkt auf betrügerische Absicht, so beim Einreichen einer zu umfangreichen Schadenliste nach Brand, der Geltendmachung eines wesentlich teureren Autoradios als im aufgefundenen Fahrzeug installiert oder eines zu hohen Kaufpreises für das Fahrzeug, dessen Neuwert der Experte um einen Drittel tiefer schätzte.³⁹

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Beklagte in Bezug auf den Einwand der betrügerischen Begründung des Versicherungsanspruchs nach Art. 40 VVG den Hauptbeweis erbringen muss. Entsprechend der herrschenden Lehre genügt dabei - sowohl in Bezug auf die objektiven als auch die subjektiven Elemente - das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Bezüglich der objektiven Elemente ist der direkte Beweis erforderlich. Bezüglich der Frage, ob das Fahrzeug im Zeitpunkt des Diebstahls einen wesentlich höheren Kilometerstand aufgewiesen hat als in der Schadenmeldung angegeben, sowie bezüglich der Tatsache, ob dies Einfluss auf die Schadenhöhe und somit die Leistungspflicht der Beklagten hat, genügen reine Indizien nicht. In Bezug auf die subjektiven Elemente, also insbesondere die Frage der Täuschungsabsicht, ist ein direkter Beweis naturgemäss nicht möglich. Die Beklagte hat also alle Umstände und Indizien des Sachverhalts darzulegen, welche dazu führen, dass das Gericht (im Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit) zur Überzeugung gelangt, dass die Klägerin wusste, dass der in der Schadenmeldung aufgeführte Kilometerstand nicht zutreffend ist.

7.4 Objektive Elemente

Betrügerische Anspruchsbegründung liegt - wie oben ausgeführt - in objektiver Hinsicht vor, wenn der Anspruchsteller Tatsachen verfälscht oder verschweigt. Massgeblich ist insbesondere, ob die Klägerin in der Schadenmeldung einen wesentlich tieferen Kilometerstand angegeben hat, als das Fahrzeug im Zeitpunkt des Diebstahls tatsächlich aufgewiesen hat, wodurch die Leistungspflicht der Beklagten als Versicherer erhöht worden ist.

³⁹ BSK VVG-JÜRIG NEF, Art. 40 VVG RZ 61 ff.

Die Beklagte führt aus, dass das Fahrzeug gemäss Schlüsselauslesung des TÜF Rheinland vom 6. September 2016 per 3. Mai 2016 einen Kilometerstand von 147'676 km aufgewiesen habe. Bereits anlässlich einer Fahrzeug- bzw. Schadenexpertise vom 24. Juli 2015 sei im Gutachten vom 3. August 2015 ein Zählerstand per 29. Juli 2015 von 125'608 km festgehalten worden.

Um den umstrittenen Kilometerstand im Zeitpunkt des Diebstahls eruieren zu können, hat das Gericht F.J. von der J. AG mit einer Schlüsselauswertung beauftragt. Im Gutachten vom 30. August 2018 wurde festgehalten, dass es sich bei den vorgelegten Schlüsseln (Hauptschlüssel A und B sowie Notschlüssel C) um einen vollständigen, serienmässigen Schlüsselsatz handle, welcher dem fraglichen Fahrzeug Audi A5 Sportback 2.0 TDi zugeordnet werden könne.⁴⁰ Eine (legale) Duplizierung der Schlüssel liege nicht vor, da diese ansonsten im Diagnoseprotokoll in der Historie hinterlegt worden wäre.⁴¹ Die Schlüssel würden einen integrierten, nicht einzeln ersetzbaren Transponder enthalten, welcher einzig für das erwähnte Fahrzeug geeignet sei.⁴² Auf dem Schlüssel C würden sich kein Kilometerstand und kein Datum befinden. Auf dem Schlüssel B sei ein Kilometerstand von 10 km, letztmals gespeichert am 7. Juni 2010, ablesbar. Auf dem Schlüssel A sei letztmals am 3. Mai 2016 um 18.05 Uhr ein Kilometerstand von 147'676 km vermerkt worden.⁴³ Auf dem Schlüssel würden sich jeweils nur die aktuellen Kilometerstände befinden, die vergangenen Kilometerstände würden überschrieben.⁴⁴ Der aktuelle Kilometerstand werde jedes Mal beim Einschalten der Zündung auf den Schlüssel übertragen. Wenn ein Schlüssel (im vorliegenden Fall Schlüssel B) lange nicht im Gebrauch sei und nur aufbewahrt werde, während immer mit einem anderen Schlüssel gefahren werde (Schlüssel A), werde auf dem Schlüssel B immer noch der alte, unsynchronisierte Kilometerstand gespeichert. So werde im vorliegenden Fall der grosse Kilometerstand-Unterschied zwischen Schlüssel A und B erklärt.⁴⁵ Auf diese Weise könnten die von der Schlüsselauslesung ergebenden Kilometerdaten von den tatsächlich gefahrenen Kilometern abweichen.⁴⁶ Für den Gutachter seien vorliegend keine Manipulationen erkennbar, welche auf eine falsche Erfassung der Kilometerstände auf den Schlüsseln hinweisen würden. Auch in diesen Fällen wäre grundsätzlich ein Di-

⁴⁰ Antwort zu Frage 2 und 3.

⁴¹ Antwort zu Frage 4.

⁴² Antwort zu Frage 5.

⁴³ Antwort zu Frage 6.

⁴⁴ Antwort zu Frage 8.

⁴⁵ Antwort zu Frage 11.

⁴⁶ Antwort zu Frage 11.

agnoseprotokolleintrag in der Historie abgespeichert.⁴⁷ Auf die Frage, ob äussere Auswirkungen dazu führen könnten, dass die auf den Schlüsseln gespeicherten Daten verfälscht werden könnten, antwortete der Gutachter, dass dies allenfalls durch sehr starke Magnetfelder, induktive Felder oder mechanische Kräfte möglich wäre. In diesem Fall würden die Daten auf dem Schlüssel aber vollständig gelöscht. Eine Verfälschung der Daten wie zum Beispiel eine Veränderung des Kilometerstandes könne ausgeschlossen werden.⁴⁸ In seinem ergänzenden Gutachten vom 14. November 2018 hielt F.J. auf die Frage, ob die Erfassung des Kilometerstandes durch das Fahrzeug beispielsweise durch fehlerhafte Raddrehzahlsensoren, Fahrzeugeinstellungen oder Ähnliches, fehlerhaft erfolgen könne, fest, dass dies nicht der Fall sei. Durch fehlerhafte/fehlende Raddrehzahlsensoren wäre das Fahrzeug nur beschränkt fahrbar. Die Folgen wären beispielsweise fehlende Geschwindigkeitssignale am Schalttafeleinsatz („Tacho“), sodass dem Fahrer keine Fahrgeschwindigkeit angezeigt würde. Im Weiteren wären Assistent-Systeme wie zum Beispiel Tempomat, ABS oder Start-/Stopp-Anlage ausser Funktion. Im Weiteren würden Fehlerspeichereinträge erzeugt oder die Fehlerlampe würde dauerhaft im Schalttafeleinsatz leuchten.⁴⁹

Entsprechend den Feststellungen des Experten F.J. muss davon ausgegangen werden, dass das Fahrzeug am 3. Mai 2016, also im Zeitpunkt des Diebstahls, einen Kilometerstand von 147'646 km aufgewiesen hat. Für das Gericht sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die Kilometerstände auf dem Fahrzeugschlüssel falsch hätten gespeichert bzw. ausgelesen werden sollen. Wie der Experte ausführte, wären bei äusseren Einwirkungen wie beispielsweise Magnetfeldern gar keine Kilometerstände mehr ablesbar und eine entsprechende Fehlermeldung im Protokoll ersichtlich. Dass die Kilometerstände durch Dritte bewusst hätten manipuliert werden können, ist für das Gericht ebenfalls nicht wahrscheinlich. Zwar ist unbestritten, dass Kilometerstände im heutigen Zeitalter der Technologie durch Dritte unter Umständen manipuliert werden können, in diesen Fällen wird aber ausnahmslos eine Reduktion der Kilometerstände zwecks Verkauf der Fahrzeuge zu einem höheren Preis und nicht umgekehrt die Erhöhung eines Kilometerstandes vorgenommen. Ausserdem wurde seitens der Klägerin nicht dargelegt, wo, durch wen und in welchem Zeitraum eine solche Manipulation hätte vorgenommen werden können. Dass der Kilometerstand im Zeitpunkt des Diebstahls tatsächlich so hoch war, wie vom Experten angegeben, wird auch

⁴⁷ Antwort zu Frage 12 und 13.

⁴⁸ Antwort zu Frage 14.

⁴⁹ Antwort zu Frage 1.

dadurch gestützt, dass bereits im Juli 2015, anlässlich eines Schadenfalls, ein Kilometerstand von 125'608 km durch den damaligen Schadenexperten festgehalten worden ist.⁵⁰ Dabei ist davon auszugehen, dass der Schadenexperte den Tachostand sehr wahrscheinlich direkt abgelesen (und allenfalls zusätzlich auch den Schlüssel ausgelesen) hat. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass im Anschluss-Leasingvertrag vom 5. August 2015 ein Kilometerstand von 80'000 km festgehalten wurde. Dies nicht zuletzt deshalb, da umstritten ist, wer für die Angabe dieses Kilometerstand eigentlich verantwortlich ist und da es zudem offensichtlich ist, dass es sich hierbei um (sehr) gerundete Kilometerangaben handelt. Der im Anschluss-Leasingvertrag festgehaltene Kilometerstand von 80'000 km kann also offensichtlich nicht zutreffen.

Damit ist der Beklagten der direkte Beweis gelungen, dass das Fahrzeug im Zeitpunkt des Diebstahls den von ihr geltend gemachten Kilometerstand von 147'676 km aufgewiesen hat. Daran ändern auch die Einwände der Klägerin, wonach sie niemals so viele Kilometer gefahren sei, was sie mittels Outlook-Einträgen bzw. Treibstoffkosten nachweisen könne, nichts, da es sich hierbei um blosser Indizien bzw. Parteibehauptungen handelt, welche durch das vorliegende Gutachten klar widerlegt worden sind.

Lediglich der Vollständigkeit ist festzuhalten, dass der falsche Kilometerstand nicht nur in der Schadenmeldung, in welcher ein Kilometerstand von „87'000 bis 90'000 (max.)“ aufgeführt wird, sondern auch im Protokoll gegenüber der slowenischen Polizei, worin - nach entsprechender Korrektur - ein Kilometerstand von „90'000 km“ festgehalten wurde.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass durch die Tatsache, dass gegenüber der Beklagten ein tieferer Kilometerstand des Fahrzeugs angegeben wurde, welcher im Übrigen erheblich ist (147'676 km anstatt 90'000 km, das heisst über 57'000 km Differenz), der Umfang der Leistungspflicht der Beklagten als Versicherer (wesentlich) beeinflusst wird, ist es doch gerichtsnotorisch, dass der (Rest-)Wert eines Fahrzeuges massgeblich vom Kilometerstand abhängt.

Damit sind die objektiven Elemente von Art. 40 VVG erfüllt.

7.5 Subjektive Elemente

⁵⁰ Bekl. act. 3.

Im Weiteren hat die Beklagte zu beweisen, dass die Klägerin die falsche Kilometerangabe im Schadenprotokoll sowie im Protokoll gegenüber der slowenischen Polizei wissentlich und willentlich gemacht hat.

- a) Die Klägerin führte in der Klageschrift aus, dass sie bei der Anzeigeerstattung gar keine Ahnung gehabt habe, wie viele Kilometer ihr Motorfahrzeug aufgewiesen habe. Sie habe sich dafür schlichtweg nicht interessiert. Im Rahmen der Hauptverhandlung vom 14. März 2018 machte die Klägerin zusätzlich geltend, dass sie sich zum Zeitpunkt des Diebstahls in einem schlechten psychischen Zustand befunden habe, weshalb sie damals gar nicht in der Lage gewesen sei, den Kilometerstand genau zu kennen.

Grundsätzlich ist es glaubhaft, dass man den Kilometerstand seines eigenen Fahrzeugs nicht genau kennt. Das Gericht ist jedoch der Ansicht, dass man weiss, ob der Kilometerstand eher 50'000, eher 100'000 oder eher 150'000 km usw. beträgt. Dass die Klägerin also nicht gewusst haben will, dass ihr Kilometerstand eher um die 150'000 als um die 100'000 betrug, ist für das Gericht wenig glaubhaft. Überhaupt ist nicht glaubhaft, dass die Klägerin von einem effektiv über 57'000 km tieferen Kilometerstand ausging als das Auto tatsächlich aufgewiesen hat. Dies gilt umso mehr, als die Anzahl der effektiv gefahrenen Kilometer mit Blick auf die immensen Kosten allfälliger Mehrkilometer sehr wohl von grosser Relevanz sein können. An diesen Ausführungen ändert auch die Tatsache nichts, dass sich die Klägerin im damaligen Zeitpunkt offenbar in einem psychisch schlechten Zustand befand und sogar seit dem 24. März 2015 durchgängig arbeitsunfähig war.⁵¹ Dazu kommt, dass es sich bei der Kilometergrenze von 100'000 km um eine relativ markante Grenze handelt. Es ist wenig glaubhaft, dass die Klägerin nicht mitbekommen haben will, dass sie die 100'000 km-Grenze (schon vor langem und im Zeitpunkt des Diebstahls schon deutlich) überschritten hat.

- b) In Bezug auf die Frage, wer für die Angabe des Kilometerstandes von 80'000 km im Leasing-Anschlussvertrag vom 5. August 2015 verantwortlich ist, sind sich die Parteien uneinig. Während die Beklagte davon ausgeht, dass die Klägerin den Kilometerstand mittels eines Post-it-Zettels mitgeteilt habe, macht die Klägerin geltend, dass diese Zahl von G.N. von der G. Garage G. AG anlässlich eines persönlichen Vorführtermins eingetragen worden sei.

⁵¹ Siehe hierzu den ärztlichen Bericht vom 01.05.2016 (kläg. act. 24).

Im Rahmen der Beweisverhandlung vom 24. April 2019 wurden sowohl G.N. als auch die Klägerin und B.A. dazu befragt, ob der von der Klägerin geltend gemachte Vorfahrtermin tatsächlich stattgefunden und wer die fraglichen Kilometerzahl festgehalten und anschliessend in den Anschlussvertrag eingefügt hat.

G.N., welcher damals bei der G. Garage G. AG gearbeitet hat, sagte aus, dass der ganze Vorfall nun schon etwas weit zurückliege. Als Autoverkäufer verkaufte er 180 Autos im Jahr und der fragliche Vorfall sei schon im Jahr 2014 oder 2015 gewesen. Für ihn sei nicht mehr nachvollziehbar, wie es in diesem Fall damals abgelaufen sei.⁵² Er könne sich noch erinnern, dass er eine Restwertfinanzierung habe machen müssen. Was zahlenmässig im Vertrag gestanden sei, wisse er jedoch nicht mehr.⁵³ Bei einer Restwertfinanzierung gehe man hin und verlasse sich auf die Kilometer, welche registriert seien. Man gehe dabei vom letzten Besuch aus. Der Kunde, welcher die Restwertverträge unterzeichne, also die Übergabeprotokolle, bestätige, dass die Daten stimmen würden. Er gehe davon aus, dass er die Zahl von 80'000 km eingetragen habe, aber woher er die Zahl habe, wisse er nicht. Die Zahl sei entweder aus dem Auto abgelesen oder anhand der Angaben des Kunden so eingetragen worden. Bei einer Restwertfinanzierung, je nachdem woher der Kunde komme, würden sie das Auto nicht zu ihnen bestellen, nur um die Kilometer abzulesen. Im Normalfall werde das Auto vor Ort gebracht und dann schaue man die Kilometerzahl und den Zustand des Autos an. Es gebe aber auch Situationen, wo der Kunde nicht aus der Gegend sei, dann bestelle man den Kunden nicht in die Garage und verlasse sich auf die Kilometer, welche angegeben würden. Der Kunde müsse ja unterzeichnen und bestätigen, dass all diese Daten, die darin erwähnt sind, stimmen würden. Im Fall von Frau F. gehe er schwer davon aus, dass man dies per Telefon gemacht habe. Er könne sich nämlich an Frau F. und deren angebliche Begleiterin nicht erinnern.⁵⁴ Auf die Frage, ob bei Überschreiten der im Leasingvertrag festgehaltenen Maximalkilometerzahl eine Meldung an die Leasinggesellschaft gemacht werde, antwortete G.N., dass dies nicht der Fall sei. Beim neuen Vertrag werde das dann aber einfach angepasst. Auf die Ergän-

⁵² Protokollauszug, S. 3.

⁵³ Protokollauszug, S. 5.

⁵⁴ Protokollauszug, S. 6 f.

zungsfrage, ob man für den Fall, dass Frau F. tatsächlich vor Ort gewesen wäre, den Kilometerstand auch verifiziert hätte, antwortete G.N. mit Ja.⁵⁵

Die Zeugin B.A. sagte im Rahmen der Beweisverhandlung vom 24. April 2019 aus, dass sie die Klägerin auf deren Wunsch im Sommer 2015 an einen Termin in einer Autogarage in _____ begleitet habe, da diese einen Migräneanfall gehabt habe. Sie seien gemeinsam nach _____ gefahren, wobei sie selber nur als Beifahrerin dabei gewesen sei. Als sie bei der Garage angekommen seien, sei ihnen Kaffee angeboten worden. Da sie selber die Verhandlung nicht tangiert habe, habe sie die Autos angeschaut. Die Klägerin habe mit dem Herrn geredet, welcher dann irgendwann hinausgegangen sei zu ihrem Fahrzeug, mit dem sie dann zurückgefahren seien. Der Termin habe etwas länger gedauert als kalkuliert, aber sie sei trotzdem pünktlich nach Konstanz zurückgekommen. Sie könne sich an nichts erinnern, was sie sagen könnte.⁵⁶ Was der Mitarbeiter der Garage und die Klägerin miteinander besprochen hätten, wisse sie nicht. Als der Mitarbeiter der Garage hinausgegangen sei, habe sie den Eindruck gehabt, dass er etwas notiert habe. Aber sie habe es nicht genau gesehen. Er habe etwas in der Hand gehabt, einen Stift, und er habe sich ins Auto gesetzt, so wie man das mache, nämlich mit einem Bein nach draussen. Er habe sich dann hinübergebeugt und etwas aufgeschrieben und sei dann wieder hineingegangen. Was das genau gewesen sei, wisse sie aber nicht.⁵⁷

Die Klägerin sagte im Rahmen der Beweisverhandlung vom 24. April 2019 aus, dass G.N. die Zahl von 80'000 km in den Anschluss-Leasingvertrag eingetragen habe. Er sei hinausgegangen, habe sich das Auto angeschaut und zu ihr gesagt, dass es in einem sehr guten Zustand sei. Er habe dann gesagt, „knapp 80'000 km“, und habe das dann auch am Schreibtisch so notiert.⁵⁸

Für das Gericht erscheinen die Aussagen der Zeugin A. glaubhaft, wonach sie die Klägerin im Sommer 2015 an einen Termin bei der G. Garage G. AG begleitet habe. Die Zeugin konnte sich an relativ viele Details und Nebensächlichkeiten erinnern (ihr sei Kaffee angeboten worden, sie sei nur als Beifahrerin dabei gewesen, sie sei knapp vor Ladeneröffnung wieder in Konstanz gewesen, G.N. habe sich ins Auto gesetzt und dabei beide Beine draussen gelassen, usw.), machte aber auch Eingeständnisse, wie dass sie beispielsweise nicht mitbe-

⁵⁵ Protokollauszug, S. 9 f.

⁵⁶ Protokollauszug, S. 13 ff.

⁵⁷ Protokollauszug, S. 15 f.

⁵⁸ Protokollauszug, S. 24.

kommen habe, was die Klägerin und der Garagen-mitarbeiter besprochen hätten oder was letzterer ganz genau im Auto abgelesen und handschriftlich notiert habe. Auf der anderen Seite führte G.N. zwar aus, dass er sich nicht an ein solches Treffen mit der Klägerin und ihrer angeblichen Begleiterin erinnern könne. Dabei ist aber auch zu beachten, dass G.N. wiederholt aussagte, dass er sich kaum an den fraglichen Vorfall erinnern könne, da es schon lange her sei und er jährlich rund 180 Autos verkaufe. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das fragliche Treffen, im Rahmen dessen der Anschluss-Leasingvertrag aufgesetzt wurde, tatsächlich stattgefunden hat.

Im Weiteren stellt sich damit die Frage, wer die Kilometerangabe von 80'000 km festgehalten und schliesslich in den Vertrag eingefügt hat. G.N. sagte hierzu aus, dass für den Fall, dass ein solches Treffen tatsächlich stattgefunden habe, die Kilometeranzahl wohl von ihm erfasst worden sei. Eingetragen habe sie so oder so er. Sowohl die Zeugin A. als auch die Klägerin konnten bestätigen, dass sich G.N. ins Auto gesetzt und etwas abgelesen habe. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass G.N. die Kilometerangaben abgelesen hat. Unbestritten ist im Übrigen, dass G.N. die Kilometerzahl (unabhängig davon, von wem ihm diese mitgeteilt worden ist) in den Vertrag eingesetzt hat. Unter Ziffer 7.4 wurde festgehalten, dass der Kilometerstand am 29. Juli 2015 nachweislich 125'608 km betrug. Der Kilometerstand von 80'000 km im Anschluss-Leasingvertrag ist somit offensichtlich falsch. Damit stellt sich natürlich die Frage, warum G.N. einen offensichtlich falschen Kilometerstand in den Vertrag eingesetzt hat. Die naheliegendste Erklärung für das Gericht ist diejenige, dass G.N. wusste, dass die im ursprünglichen Leasingvertrag festgehaltene Maximalkilometerzahl von 60'000 km bei weitem überschritten worden war und er darum den Kilometerstand einfach mit 80'000 km festgehalten hat. Damit wollte man offensichtlich vermeiden, dass die Klägerin mit der Leasinggeberin ein (schwerwiegenderes) Problem betreffend Mehrkilometer bekommt. Bereits die Tatsache, dass eine sehr runde Zahl von 80'000 km eingetragen wurde, zeigt, dass man offenbar nicht den tatsächlich abgelesenen Kilometerstand eingetragen hat, sondern diesen ein wenig - bzw. im vorliegenden Fall massiv - „abgerundet“ hat.

Zusammengefasst geht das Gericht also davon aus, dass der fragliche Termin zwischen der Klägerin und G.N. von der G. Garage G. AG betreffend Anschluss-Leasingvertrag tatsächlich stattgefunden hat und G.N. den Kilometerstand abgelesen und anschliessend einen vom abgelesenen Kilometerstand abweichenden

Kilometerstand von 80'000 km in den Vertrag eingetragen hat. Dabei liegt der Schluss für das Gericht nahe, dass die Klägerin seitens G.N. darüber informiert wurde, dass er anstatt dem effektiven Kilometerstand einen solchen von 80'000 km einträgt.

- c) Wie oben ausgeführt, stellt sich nicht nur die Frage der falschen Kilometer-Angaben in der Schadenmeldung, sondern auch der falschen Kilometer-Angaben im Polizeiprotokoll.

Die Klägerin führte diesbezüglich aus, dass sie dem zuständigen Polizeimajor auf zweimalige Nachfrage bezüglich des Kilometerstandes hin geantwortet habe, dass sie den Kilometerstand des Fahrzeugs nicht wisse. Der Polizist habe sie dann gefragt, ob es eher 120'000 km oder 60'000 km gewesen seien, was die Klägerin zunächst nicht habe beantworten können. Sie habe sich dann an den Anschluss-Leasingvertrag aus dem Jahr 2015 erinnern können, in welchem ein Kilometerstand von 80'000 km eingetragen worden sei. Dies habe sie dem Polizisten mitgeteilt. Sie sei davon ausgegangen, dass seit der Unterzeichnung weitere 10'000 km gefahren worden seien, weshalb sie gegenüber dem Polizisten erklärt habe, der Kilometerstand müsse rund 90'000 km betragen haben. Der Polizist habe in der Folge jedoch versehentlich 120'000 km in das Protokoll eingetragen. Die Klägerin habe den Kilometerstand bereits bei der Übersetzung moniert, aufgrund des Zeitdrucks des Polizisten habe das bereits ausgefertigte Protokoll jedoch nicht abgeändert werden können. Zuhause in der Schweiz habe sie den Anschluss-Leasingvertrag hervorgehoben und dem zuständigen Polizeimajor per E-Mail mitgeteilt, dass der Kilometerstand 90'000 km betragen habe und sie dies mittels des beigefügten Leasingvertrages belegen könne. In der Folge habe der Polizeimajor das Protokoll am 12. Juli 2016, bei einem erneuten Besuch der Klägerin in der Slowakei, korrigiert.

Betrachtet man die eingereichten Polizeiprotokolle, so wird ersichtlich, dass die Klägerin gegenüber dem zuständigen Polizisten zuerst offenbar aussagte, dass der Kilometerstand „ca. 120'000 km“ betragen habe.⁵⁹ Hätte die Klägerin, wie von ihr behauptet, den Kilometerstand im damaligen Zeitpunkt wirklich gar nicht mehr gewusst, so wäre dies im Protokoll mit Sicherheit in irgendeiner Weise festgehalten worden. In diesem Fall wäre beispielsweise festgehalten worden, dass sie den Kilometerstand nicht wisse, ihn aber etwa auf so und so viele Kilometer

⁵⁹ Polizeiprotokoll vom 4. Mai 2016, erste Version (kläg. act. 8) sowie dazugehörige Übersetzung (kläg. act. 10).

plus/minus schätze. Im Weiteren ist es wenig glaubhaft, dass der zuständige Polizist sie nach ihrer Antwort, dass sie den Kilometerstand nicht mehr wisse, gefragt habe, ob es eher 60'000 oder 120'000 km gewesen seien. Wenn überhaupt hätte er wohl in 50er-Schritten gefragt, also ob es eher 50'000, 100'000 oder 150'000 usw. km gewesen seien. Im Weiteren ist für das Gericht auch wenig glaubhaft, dass sich die Klägerin nur wenige Augenblicke, nachdem die 120'000 km ins Protokoll aufgenommen worden sind, plötzlich an den Anschluss-Leasingvertrag und die darin festgehaltene Zahl von 80'000 erinnert haben will. Wäre dies tatsächlich der Fall gewesen, so wäre dies - nach entsprechendem Einwand der Klägerin - wohl auch umgehend im Protokoll geändert worden. Dass sich der Polizist in Eile befunden und deshalb den Kilometerstand nicht mehr angepasst habe, ist wenig glaubhaft. Eine solche Anpassung hätte man auch noch handschriftlich ins bereits geschriebene Protokoll aufnehmen und entsprechend visieren können. Im Weiteren wurde am Schluss des Protokolls folgender Satz aufgenommen: „Dem Wortlaut des Protokolltextes stimme ich zu. Ich verlange weder eine Änderung noch Ergänzung.“ Auch aufgrund dieses Satzes muss davon ausgegangen werden, dass die Klägerin am 4. Mai 2016 keine Änderungswünsche bezüglich des Kilometerstandes eingebracht hat, ansonsten sie einen solchen Satz wohl kaum unterzeichnet oder sie zumindest handschriftlich darunter geschrieben hätte, dass der Kilometerstand im obigen Text nicht stimme, sondern vielmehr 90'000 km betrage.

Aus der Aktennotiz des zuständigen Polizeimajors S. geht weiter hervor, dass die Klägerin offenbar am 5. Mai 2016, das heisst einen Tag nach dem gemeldeten Diebstahl, erneut bei der Polizeibezirksdirektion erschienen ist und mitgeteilt hat, dass sie eine Korrektur bezüglich des Kilometerstandes vornehmen lassen möchte, denn der richtige Kilometerstand betrage 90'000 km.⁶⁰ Auch aus dieser Aktennotiz geht nirgends hervor, dass die Klägerin die Korrektur von ursprünglich 120'000 km auf neu 90'000 km bereits am Tag zuvor im Rahmen der Protokollierung geltend gemacht haben will. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die Klägerin die Korrektur an diesem Tag das erste Mal verlangt hat.

Für das Gericht ist aufgrund dieser Indizienlage klar, dass die Klägerin im Rahmen der Befragung gegenüber dem zuständigen Polizisten von sich aus einen Kilometerstand von 120'000 km angegeben hat. Erst am nächsten Tag hat sie - aus welchen Gründen auch immer - eine Korrektur des Kilometerstandes ver-

⁶⁰ Kläg. act. 8, letzte Seite, sowie dazugehörige Übersetzung (kläg. act. 10).

langt. Damit ist für das Gericht nachgewiesen, dass die Klägerin wusste, dass das Fahrzeug im Zeitpunkt des Diebstahls einen Kilometerstand von mindestens 120'000 km, und damit einen erheblich höheren Kilometerstand als in der Schadenmeldung festgehalten, aufgewiesen hat.

- d) Im Weiteren ist Folgendes zu beachten: Während sowohl im ursprünglichen Leasingvertrag als auch im Anschluss-Leasingvertrag eine Höchstfahrleistung von 15'000 km pro Jahr festgehalten wurde (wohl nicht zuletzt deshalb, um die monatlichen Leasingzinsen möglichst tief zu halten)⁶¹, wurde im Versicherungsvertrag eine wesentlich höhere Fahrleistung von 25'000 km pro Jahr festgehalten.⁶² Es ist gerichtsnotorisch, dass die durchschnittliche jährliche Fahrleistung eines Autos etwa 15'000 km bis allerhöchstens 20'000 km beträgt. Im Versicherungsvertrag wurde hingegen eine wesentlich höhere Fahrleistung von 25'000 km festgehalten. Da die im Versicherungsvertrag festgehaltene Fahrleistung deutlich über dem üblichen Durchschnitt liegt, ist davon auszugehen, dass diese Zahl nicht standardmässig, sondern extra für den vorliegenden Fall festgelegt bzw. so möglicherweise auch von der Klägerin angegeben worden ist. Rechnet man diese 25'000 km pro Jahr auf fünf Jahre hoch, so ergibt dies eine Kilometerzahl von 125'000 km. Bereits diese Zahl würde deutlich über den von der Klägerin in der Schadenmeldung und im korrigierten Polizeiprotokoll angegebenen 90'000 km liegen.
- e) Schliesslich ist zu beachten, dass im Anschluss-Leasingvertrag eine Höchstfahrleistung von 15'000 km pro Jahr sowie ein Zuschlag für Mehr-Kilometer von 23 Rappen pro km (inkl. 8 % Mehrwertsteuer) festgehalten wurde. Ausgehend von den im Vertrag festgehaltenen 80'000 km hätte die Klägerin nach Ablauf eines Jahres (2016) eine Fahrleistung von 95'000 km und nach Ablauf der gesamten Leasingdauer von vier Jahren eine maximal Fahrleistung von 140'000 km aufweisen dürfen. Aufgrund der Schlüsselauswertung ist belegt, dass der Kilometerstand schon im Mai 2016 bei 147'676 km lag. Die Klägerin hatte die jährliche Fahrleistung von 15'000 km bei weitem, nämlich um fast 50'000 km, und auch die Fahrleistung für die gesamte Dauer des Vertrages bereits überschritten. Für sie bestand also eine nicht unerheblich Gefahr, aufgrund der massiven Überschreitung der Höchstfahrleistung beträchtliche Nachzahlungen leisten zu müssen. Damit würde also auch ein Motiv vorliegen, warum die Klägerin den Kilometerstand möglichst tief halten wollte.

⁶¹ Bekl. act. 1 und 2.

⁶² Kläg. act. 3.

- f) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für das Gericht aufgrund der Umstände und Indizien mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist, dass die Klägerin wusste, dass der Kilometerstand des Audi A5 Sportback 2.0 TDi im Zeitpunkt des Diebstahls (wesentlich) mehr betrug als die von ihr im Schadenprotokoll und im Polizeiprotokoll festgehaltenen Kilometerstände somit wider besseren Wissens und willentlich erfolgt sind.

Dass die Klägerin nicht gewusst haben will, dass sie die Beklagte mit der Angabe eines wesentlich tieferen Kilometerstandes schädigt, indem die Versicherung aufgrund des tieferen Kilometerstandes eine höhere Entschädigung für das fragliche Fahrzeug leisten muss, muss als reine Schutzbehauptung gewertet werden und wäre für die Frage, ob der subjektive Tatbestand erfüllt ist, im Übrigen auch nicht massgebend.

7.6 Fazit / Rechtsfolgen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sowohl die objektiven als auch die subjektiven Elemente von Art. 40 VVG erfüllt sind, weshalb die Beklagte als Versicherer dazu berechtigt war, die Leistung zu verweigern und zudem vom Vertrag zurückzutreten. Die Beklagte ist deshalb nicht dazu verpflichtet, der Klägerin für das gestohlene Fahrzeug (sowie die darin angeblich befindlichen Gegenstände) eine Entschädigung zu bezahlen. Die Klage ist somit vollumfänglich abzuweisen.

8. **Prozesskosten**

Gemäss Art. 106 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt (Abs. 1). Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Abs. 2). Zu den Prozesskosten gemäss Art. 106 ZPO gehören die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 lit. a und b ZPO).

8.1 Verfahrenskosten

Gemäss § 3 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden (VBG; RB 638.1) werden die Verfahrensgebühren innerhalb des vorgesehenen Rahmens nach dem Aufwand der Behörde bemessen. Zu berücksichtigen sind die Bedeutung des Falles, die Vermögensverhältnisse der kostenpflichtigen Partei und der Streitwert. In besonders aufwendigen Verfahren kann die Gebühr bis auf höchstens das Doppelte erhöht werden. Gemäss § 8 Abs. 1 Ziff. 2 erhebt der Einzelrichter in Zivilsachen eine Verfahrensgebühr von Fr. 200.00 bis Fr. 3'000.00. Vorliegend erachtet das Gericht aufgrund des Streitwerts von fast Fr. 30'000.00 sowie der Tatsache, dass vorliegend auch ein Beweisverfahren mit Zeugenbefragung und Einholung eines Gutachtens durchgeführt werden musste, eine Verfahrensgebühr von Fr. 3'000.00 als angemessen. Im Weiteren sind die Kosten des Gutachters von insgesamt Fr. 1'357.00 zu bezahlen.

Gemäss Art. 111 ZPO werden die Gerichtskosten mit den geleisteten Vorschüssen der Parteien verrechnet. Ein Fehlbetrag wird von der kostenpflichtigen Person nachgefordert (Abs. 1). Die kostenpflichtige Partei hat der anderen Partei die geleisteten Vorschüsse zu ersetzen (Abs. 2).

Die Klägerin bezahlt somit unter Verrechnung der geleisteten Kostenvorschüsse von insgesamt Fr. 4'300.00 (Fr. 3'000.00 und Fr. 1'300.00) die Verfahrensgebühr von Fr. 3'000.00 sowie die Gutachterkosten von Fr. 1'357.00, das heisst insgesamt Fr. 4'357.00. Der von der Beklagten geleistete Kostenvorschuss von Fr. 100.00 wird an diese zurückerstattet.

8.2 Nach der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif für Zivil- und Strafsachen bemisst sich die Gebühr innerhalb des tarifarischen Rahmens nach dem notwendigen Zeitaufwand, der Bedeutung und der Schwierigkeit der Sache (§ 1 Abs. 2 AT; RB 176.31). Bei einem Streitwert zwischen Fr. 25'000.00 und Fr. 50'000.00 beträgt die Grundgebühr Fr. 4'000.00 bis Fr. 6'000.00 (§ 2 Abs. 1 AT). Erfordert ein Verfahren weder überdurchschnittlich noch unterdurchschnittlich grossen Aufwand, wird die Entschädigung innerhalb des Honorarrahmens nach dem Streitwert interpoliert. Zu diesen Ansätzen werden Zuschläge von

10 bis 40 % für zusätzliche Verhandlungen oder Schriftwechsel, Beweisverfahren oder mündliche Experteninstruktionen erhoben (§ 3 Abs. 1 lit. a AT).

Vorliegend beträgt die Grundgebühr interpoliert Fr. 4'400.00. Für das durchgeführte Beweisverfahren (Zeugenbefragungen und Gutachten) ist ein Zuschlag von 30 % zu berechnen, was eine Entschädigung von Fr. 5'720.00 ergibt. Unter Berücksichtigung der Barauslagen und der Mehrwertsteuern beträgt die Entschädigung Fr. 6'250.00. Da die Klägerin vollständig unterliegt, hat sie die Beklagte mit Fr. 6'250.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuern) an deren Parteikosten zu entschädigen.

Gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** seit Zustellung beim **Obergericht des Kantons Thurgau**, Promenadenstrasse 12A, 8500 Frauenfeld, **Berufung** erhoben werden. Die Berufung ist schriftlich, dreifach und unter Beilage dieses Entscheids einzureichen und mit Antrag und Begründung zu versehen.

Die Rechtskraftbescheinigung ist nach unbenütztem Ablauf der Berufungsfrist (unter Beilage dieses Entscheids im Original) beim Obergericht des Kantons Thurgau einzuholen.

Der Bezirksrichter

Die Gerichtsschreiberin

Jürg Roth

Fabienne Zahnd-Rossi

versandt:

Kreuzlingen,

he